

Bericht
über die Prüfung der
Jahresbestandsrechnung und Jahreserfolgsrechnung
des
Niederösterreichischen Fremdenverkehrsförderungsfonds
zum **31. Dezember 2004**

St. Pölten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Durchführung	1
2. Art und Umfang der Prüfungshandlungen.....	3
3. Prüfungsvermerk	4
4. Rechtliche Verhältnisse	5
4.1. Rechtsgrundlage des Fonds	5
4.2. Vertretung und Geschäftsführung des Fonds	5
4.3. Rechtliche Besonderheiten des Fonds	6
4.4. Das Kuratorium für den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds	7
4.5. Tätigkeit des Fonds auf Grund von Richtlinien	7
4.6. Richtlinien zur Vergabe von Mittel aus dem Fremdenverkehrsförderungsfonds	8
5. Rechnungswesen	9
5.1. Vorbemerkung	9
5.2. Unterlagen	9
6. Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2004	10
6.1. Aktivseite.....	10
6.2. Passivseite	11
7. Jahreserfolgsrechnung für das Rechnungsjahr 2004	12
8. Erläuterungen zur Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2004	13
8.1. Aktiva	13
8.2. Passiva	17
9. Erläuterungen zur Jahreserfolgsrechnung 2004.....	21
9.1. Erträge	21
9.2. Aufwendungen.....	22

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	I

1. Auftrag und Durchführung

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, vertreten durch Herrn vortragenden Hofrat Dr. Walter Gamauf, erteilte uns schriftlich den **Auftrag**, die Jahresbestands- und Jahreserfolgsrechnung des

Niederösterreichischen Fremdenverkehrsförderungsfonds, St. Pölten

für das Jahr 2004 zu **prüfen**.

Der Auftrag erfolgte im Vollzug des Landtagsbeschlusses vom 7. Juni 1990, der die Überprüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen von Fonds im Bereich des Landes durch beeidete Wirtschaftsprüfer vorsieht.

Wir führten die Prüfung in den Monaten April und Mai 2005 (mit Unterbrechungen) in den Büroräumen der zuständigen Abteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung WST 3, 3100 Sankt Pölten, Landhausplatz 1, Haus Nr. 14, 1. Stock durch.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Dr. Eugen Strimitzer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

An **Prüfungsunterlagen** standen zur Verfügung:

- a) der Rechnungsabschluss 2004 des NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds in der Fassung des EDV-Ausdruckes vom 28. Februar 2005,
- b) die Bankauszüge und Zahlungsbelege des Fonds,
- c) die Sollstandslisten und summarischen Iststandslisten der Landes-Hypothekenbank NÖ über die aushaftenden Darlehen des Fonds,
- d) die Kredit- und Darlehensverträge,

- e) die Förderungsakte, soweit sie für die Prüfung angefordert wurden,
- f) die Ausdrücke der nach dem System "WIFFOS" verarbeiteten Förderungsaktionen.

Die **Überleitung** der aus dem kameralistischen System generierten Salden in eine doppische Darstellung sowie die Zusammenfassung in die Jahresbestandsrechnung und Jahreserfolgsrechnung wurde durch uns **ergänzt**.

Die von uns benötigten zusätzlichen **Aufklärungen** und **Nachweise** wurden für den Fonds von Herrn votr. Hofrat Dr. Walter Gamauf, Herrn Mag. Georg Bartmann und Frau Andrea Köck erteilt. Für die zuständige Dienststelle der Landesbuchhaltung hat Frau Rechnungsrat Erika Derfler Auskunft gegeben. In der Landes-Hypothekenbank NÖ war Herr Prok. Karl Stich die Auskunftsperson. Darüber hinaus stand Frau Fachinspektor Elisabeth Fischer für Auskünfte und Erklärungen zu Verfügung.

Grundlage für unsere Prüfung sind die mit dem Auftraggeber vereinbarten, von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "**Allgemeinen Auftragsbedingungen**" (Beilage). Diese gelten nicht nur zwischen dem Auftraggeber und dem Prüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen wurden in unseren **Arbeitspapieren** festgehalten.

Herr votr. Hofrat Dr. Walter Gamauf bestätigte uns die **Vollständigkeit** des Rechnungsabchlusses schriftlich.

2. Art und Umfang der Prüfungshandlungen

Bei unserer Prüfung wendeten wir sinngemäß die in Österreich berufsüblichen **Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen** an; die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die Prüfung erfolgte im berufsüblichen Umfang und unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds (LGBI 7300-0 vom 6. Dezember 1984 idF. der 1. Novelle LGBI 7300-1 vom 9. Dezember 1985).

Prüfungsschwerpunkte bildeten folgende Posten:

- a) die ausstehenden Darlehen,
- b) die Geldkonten,
- c) die Verbindlichkeiten, die sich aus Förderungszusagen in Zukunft ergeben,
- d) die Verbindlichkeiten des Fonds aus der Aufnahme von Fremdmittel,
- e) die Rückstellungen.

Diese Posten wurden in umfangreichen **Stichproben** geprüft. Diejenigen Darlehen, bei denen die Einbringlichkeit gefährdet erschien, wurden vollständig geprüft.

Der Stand der Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund und der Wirtschaftskammer NÖ aus der gemeinsamen Kreditaktion wurde durch Bestätigungen nachgewiesen.

3. Prüfungsvermerk

Unsere Prüfung ergab, dass das Rechnungswesen und der daraus entwickelte Rechnungsabschluss den Vorschriften über die Aufzeichnungspflichten des Fonds entsprechen.

Tatsachen, die Verstöße der Geschäftsführung gegen Gesetz oder Geschäftsordnung erkennen lassen, wurden nicht festgestellt.

Nach Abschluss unserer Prüfung erteilen wir dem Rechnungsabschluss **zum 31. Dezember 2004** des

Niederösterreichischen Fremdenverkehrsförderungsfonds, St. Pölten,

folgenden **Prüfungsvermerk**:

„Die Buchführung und der Rechnungsabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung der Zielsetzung und den Aufgaben des Fonds. Der Rechnungsabschluss vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens und Finanzlage des Fonds.“

St. Pölten, 15. Mai 2005



KPMG Niederösterreich GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Dr. Eugen Strimitzer
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Mag. Gottfried Schellmann
Steuerberater

4. Rechtliche Verhältnisse

4.1. Rechtsgrundlage des Fonds

Der NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds wurde durch Landesgesetz per 1. Jänner 1985 errichtet (LGBI 7300-0 idF. 7300-1). Auf Grund gesetzlicher Anordnung wurden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Aktiva und Passiva des bis dahin bestehenden Fremdenverkehrsförderungsfonds und des Wirtschaftsförderungsfonds als unselbständige Fonds (zum Begriff: vgl. *Stolzlechner*, Öffentliche Fonds, S. 186 f.), die dem Bereich des Fremdenverkehrs zuzuordnen waren, auf den neu errichteten Fonds übertragen. Der Gesetzgeber stattete den Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit aus. Der Fonds ist somit ein öffentlicher Fonds, da seine Errichtung auf Gesetz beruht.

4.2. Vertretung und Geschäftsführung des Fonds

Der Fonds wird von der NÖ Landesregierung verwaltet (§ 6 Abs. 1 leg. cit.). Die Vertretung des Fonds obliegt dem für die Angelegenheiten des Fremdenverkehrs zuständigen Mitglied der Landesregierung. Dem ressortzuständigen Landesrat obliegt auch die rechtsverbindliche Zeichnung für den Fonds. Darüber hinaus ist die Bevollmächtigung von Bediensteten jener Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, die die Geschäfte des Fonds führt, zulässig.

Die Geschäftsführung des Fonds obliegt der Abteilung für Fremdenverkehrsangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesregierung. Zur Durchführung der Geschäftsführung wurde von der Landesregierung über Auftrag des Landesgesetzgebers eine Geschäftsordnung erlassen.

Im Berichtsjahr übten folgende Personen die Vertretung bzw. die Geschäftsführung für den Fonds aus:

- a) zuständiges Mitglied der NÖ Landesregierung:

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Kommerzialrat Ernest Gabmann

- b) als Abteilungsleiter der zuständigen Abteilung für Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik des Amtes der NÖ Landesregierung:

Herr vortr. Hofrat Dr. Walter Gamauf

- c) Herr vortr. Hofrat Dr. Walter Gamauf, Herr Ing. Hans Gneihs, Herr Christoph Madl MAS sowie Herr Mag. Georg Bartmann waren im Berichtszeitraum durch Bevollmächtigung vertretungsbefugt.

4.3. Rechtliche Besonderheiten des Fonds

Der NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds ist eine juristische Person. Er unterscheidet sich von den Stiftungen dadurch, dass zur Erfüllung des Fondszwecks nicht nur die Früchte (= Zinsen aus der Veranlagung der Fondsmittel), sondern auch das Fondsvermögen selbst herangezogen werden kann (vgl. *Stolzlechner Öffentliche Fonds*, S. 16f ff). Grundsätzlich kann der Fonds seine Mittel zur Gänze für die Zweckerfüllung verbrauchen. Es müssen jedoch die Grenzen der allgemeinen Regeln über die juristischen Personen beachtet werden.

Fonds unterliegen ebenfalls den Regeln des Insolvenzrechts und haben die erhöhte Konkursanmeldungspflicht für juristische Personen zu beachten (§ 67 KO). Folglich war im Rahmen der Prüfung der Entwicklung der Verpflichtungen aus bereits gegebenen Förderungszusagen besonderes Augenmerk zu schenken.

Das Gesetz über die Errichtung des Fonds sieht keinen Anspruch des Fonds gegenüber dem Land vor, der das Land verpflichten würde, eingegangene Verbindlichkeiten abzudecken. Auch aus diesem Grund ist der Entwicklung der Verpflichtungen des Fonds besondere Beachtung zu schenken.

4.4. Das Kuratorium für den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds

Das Gesetz sieht vor, dass bestimmte Angelegenheiten des Fonds dem Kuratorium für den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds zur Beratung vorzulegen sind. Diese Angelegenheiten betreffen die Beratung

- der Richtlinien der über den Fonds abgewickelten Förderungsaktionen,
- bei der Aufnahme von Fremdmittel des Fonds,
- des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
- des Berichtes an den Landtag.

Diese Angelegenheiten sind vor der Beschlussfassung durch die vertretungsbefugten, verwaltungs- und geschäftsführenden Organe dem Kuratorium zur Beratung vorzulegen.

Das Organisationsrecht des Kuratoriums ist sowohl durch das Gesetz als auch durch eine Geschäftsordnung festgelegt.

Das Kuratorium zählt so viele Mitglieder wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind und je einen Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ. Zusätzlich besteht das Kuratorium noch aus je einem Vertreter der Interessensvertretungen der Gemeinden gemäss § 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

4.5. Tätigkeit des Fonds auf Grund von Richtlinien

Der NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds hat die Aufgabe, zinsenlose und zinsbegünstigte Darlehen oder Kredite, Beiträge, Zinsenzuschüsse und Zinsendienste zu vergeben. Die Vergabe der Förderungen wird durch Richtlinien, die von der NÖ Landesregierung zu erlassen sind, geregelt.

Förderungen, die das in den Richtlinien festgelegte Höchstausmaß überschreiten, bedürfen eines Beschlusses der NÖ Landesregierung.

4.6. Richtlinien zur Vergabe von Mittel aus dem Fremdenverkehrsförderungsfonds

Vom Fonds werden im Berichtszeitraum folgende Förderungsaktionen im Rahmen von Richtlinien abgewickelt:

- Aktion "Energiesparende Maßnahmen im Fremdenverkehr"
- Aktion "Schöneres Gasthaus NÖ"
- Anschlussförderung des Landes NÖ zur Jungunternehmerförderungsaktion der BÜRGES
- Fremdenverkehrs-Regionalförderung des Landes NÖ
- Sonderfälle im Fremdenverkehr
- Anschlussförderung des Landes NÖ zur BÜRGES-Gewerbestrukturverbesserungsaktion
- Gemeinsame Kreditaktion
- Existenzgründungsaktion der Wirtschaftskammer NÖ und des Landes NÖ
- Gemeinsame Regionalförderung Bund – Land NÖ
- NÖ Beteiligungsmodell
- NÖ F.I.T. 2006 TOP
- NÖ F.I.T. 2001 TOP
- NÖ F.I.T. 2001 INFRA
- NÖ F.I.T. 2001 STANDARD
- NÖ F.I.T. 2006 STANDARD
- NÖ F.I.T. 2001 PRIVAT
- NÖ F.I.T. 2001 PROFIL
- NÖ F.I.T. 2006 PROFIL
- NÖ F.I.T. 2006 PRIVAT
- NÖ F.I.T. 2006 INFRA

5. Rechnungswesen

5.1. Vorbemerkung

Das Gesetz über die Errichtung des Fonds trifft keine Regelungen über den Umfang und die Gliederung des Rechnungswesens. Der Begriff des Rechnungsabschlusses in § 7 leg. cit. wird vom Gesetzgeber vorausgesetzt und kann nur soweit ausgelegt werden, dass für den Rechnungsabschluss die vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO) vom 27. Juni 2002 Anwendung findet.

Die VVZO ist voranschlags- und gebarungorientiert. Sie trifft jedoch keine Anweisungen über die Aufstellung einer periodenbereinigten Vermögens- und Erfolgsübersicht.

Die Tatsache, dass auf den Fonds die Normen des Insolvenzrechts Anwendung finden, bewirkt jedoch die zwingende Aufstellung eines Rechnungsabschlusses unter Einschluss einer Vermögensübersicht.

Von der Landesbuchhaltung wurde ein Rechnungsabschluss vorgelegt, der die Buchungsfälle auch nach doppischen Grundsätzen erfasste.

5.2. Unterlagen

Als Unterlagen wurden uns von Seiten des Fonds zur Verfügung gestellt:

- der Rechnungsabschluss 2004
- der Schriftverkehr des Fonds
- die Belege und Förderungsakte
- die EDV-Auswertungen (Darlehenslisten, Zuschusslisten)
- die EDV-Auswertungen aus dem Verarbeitungsprogramm WIFFOS

6. Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2004

6.1. Aktivseite

	31.12.2004 EUR	31.12.2003 EUR
I. Vermögen		
1. Guthaben bei Kreditinstituten	6.997.085,53	8.126.712,76
2. Forderungen aus Darlehen	19.628.444,57	10.394.232,23
3. Sonstige Forderungen		
a) Forderungen aus der EU Kofinanzierung	973.107,65	1.088.821,23
b) Förderungsvorauszahlungen 2005	27.000,00	13.018,00
c) Refinanzierungszinsen NÖ Beteiligungsmodell	0,00	141.989,24
d) Landesbeitrag 2004 - Restbetrag	0,00	248.301,28
e) Sonstige	11.092,08	0,00
	<u>1.011.199,73</u>	<u>1.492.129,75</u>
	27.636.729,83	20.013.074,74
II. Wertberichtigungen zum Stammvermögen aus zukünftigen Verpflichtungen		
1. aus Zinsenzuschüssen	657.664,97	653.664,85
2. aus Prämien und sonstigen Zuschüssen	195.220,38	222.512,44
3. aus Zinsenzuschüssen NÖ Beteiligungsmodell	1.047.618,00	931.096,00
4. aus rückerstattungsähnlichen Verpflichtungen	10.358.104,19	6.161.673,01
	<u>12.258.607,54</u>	<u>7.968.946,30</u>
	39.895.337,37	27.982.021,04

6.2. Passivseite

	31.12.2004 EUR	31.12.2003 EUR
<i>I. Stammvermögen</i>	<i>19.109.617,39</i>	<i>18.283.591,38</i>
<i>II. Wertberichtigung zu Posten des Vermögens</i>	<i>1.000.000,00</i>	<i>1.000.000,00</i>
<i>III. Verbindlichkeiten</i>		
1. aus Darlehen	6.917.342,58	134.200,69
2. aus Zinsenzuschüssen	657.664,97	653.664,85
3. Sonstige Verbindlichkeiten		
a) Prämien und sonstige Zuschüsse	195.220,38	222.512,44
b) Zinsenzuschüsse NÖ Beteiligungsmodell	642.129,00	670.280,00
c) Sonstige	594.769,86	580.282,67
	<u>1.432.119,24</u>	<u>1.473.075,11</u>
	<i>9.007.126,79</i>	<i>2.260.940,65</i>
<i>IV. Rückstellungsähnliche Verpflichtungen</i>	<i>10.358.104,19</i>	<i>6.161.673,01</i>
<i>V. Rückstellungen</i>		
1. Zinsenzuschüsse NÖ Beteiligungsmodell	405.489,00	260.816,00
2. Sonstige	15.000,00	15.000,00
	<u>420.489,00</u>	<u>275.816,00</u>
	<u>39.895.337,37</u>	<u>27.982.021,04</u>

7. Jahreserfolgsrechnung für das Rechnungsjahr 2004

	2004 EUR	2003 EUR
1. Zinserträge	234.245,84	169.477,00
2. Erträge aus der EU-Kofinanzierung	1.711.509,47	457.627,20
3. Sonstige Erträge	82.269,54	102.806,10
4. Landesbeitrag	6.738.000,00	7.878.301,28
	8.766.024,85	8.608.211,58
5. Prüfungs- und Beratungsaufwand	15.000,00	15.000,00
6. Zinsaufwand	3.093,90	4.559,42
7. Spesen des Geldverkehrs	10.626,47	4.967,31
8. Öffentliche Abgaben	39.397,98	26.123,34
9. Verwaltungskosten NÖ Landes-Hypothekenbank	26.270,08	25.708,74
10. Leistungen an Beratungsunternehmen	201.008,09	407.395,51
11. Kostenbeitrag NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH	78.417,38	68.583,52
12. Aufwand aus Zinszuschussaktionen	796.330,30	634.132,86
13. Aufwand aus Prämien und Zuschüssen	6.769.803,64	6.059.116,10
14. Sonstige Aufwendungen	51,00	503.658,84
	7.939.998,84	7.749.245,64
15. Zuwachs zum Stammvermögen 2004	826.026,01	858.965,94
	8.766.024,85	8.608.211,58

8. Erläuterungen zur Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2004

8.1. Aktiva

I. Vermögen

1. Guthaben bei Kreditinstituten

	<u>6.997.085,53</u>
31. Dezember 2003:	<u>(8.126.712,76)</u>
	31.12.2004
	<u>EUR</u>
Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG	
1152 – 980406 (Konto ordinario)	2.864.341,27
1152 – 998259 (Förderungsaktionskonto)	302.395,46
1152 – 980333 (Förderungsaktionskonto)	18.824,24
1152 – 700209 (Festgeld)	1.039.668,55
1152 – 981534 (Förderungsaktionskonto)	242.757,63
0645 – 2980132 (Sondermittel)	18.752,62
	<u>4.486.739,77</u>
Bank Austria Creditanstalt AG	
512 801 27901 (Konto ordinario)	610,15
578 054 74186 (Festgeld)	2.509.735,61
	<u>2.510.345,76</u>
Gesamt	<u><u>6.997.085,53</u></u>

Alle Guthaben bei Kreditinstituten wurden uns anhand von gleichlautenden Kontoauszügen bzw. Kontoabschlüssen der NÖ Landesbank-Hypothekenbank nachgewiesen.

Die Bankkonten der NÖ Landesbank-Hypothekenbank wurden eingerichtet, um die reibungslose Abwicklung der Förderungsaktionen, getrennt nach Förderungstypen, zu gewährleisten.

Zinsenerträge und Bankspesen wurden in der Jahreserfolgsrechnung gesondert erfasst. Abgrenzungserfordernissen wurde voll entsprochen.

2. Forderungen aus Darlehen

31. Dezember 2003: 19.628.444,57
(10.394.232,23)

31.12.2004
EUR

Investitionsdarlehen NÖ F.I.T. 2006	11.859.882,20
Investitionsdarlehen unverzinslich	3.215.152,81
Investitionsdarlehen NÖ F.I.T. 2001	4.540.697,50
Investitionsdarlehen verzinslich	12.712,06
	<u>19.628.444,57</u>

Die unverzinslichen Darlehensforderungen betreffen Investitionsdarlehen an Gemeinden und Vereine. Die Darlehen werden zum Nominale ausgewiesen und nicht abgezinst. Der Verzicht auf Abzinsung gründet sich auf den eigentlichen Fondszweck.

Die Einräumung gering verzinsten Darlehen ist unmittelbarer Förderungszweck und schließt eine andere gebotene Alternativveranlagung aus.

3. Sonstige Forderungen

31. Dezember 2003: 1.011.199,73
(1.492.129,75)

31.12.2004
EUR

Forderungen aus der EU-Kofinanzierung	973.107,65
Förderungsvorauszahlungen 2005	27.000,00
Refinanzierungszinsen NÖ Beteiligungsmodell	0,00
Landesbeitrag 2004 - Restbetrag	0,00
Sonstige - Zinsabgrenzung Festgeld	11.092,08
	<u>1.011.199,73</u>

Die Forderung aus der EU-Kofinanzierung über EUR 631.194,03 (Programmplanungsperiode bis 1999) betrifft den Anspruch gegenüber der RU 2 für die Ziel 5 b, INTERREG sowie die LEADER Förderung, der Restbetrag die Vorfinanzierung von EFRE-Mitteln der Programmplanungsperiode ab 2000.

**II. Wertberichtigungen zum Stammvermögen
aus zukünftigen Verpflichtungen**

12.258.607,54
31. Dezember 2003: (7.968.946,30)

Die Wertberichtigung zum Stammvermögen zeigt die Summe aller zukünftigen Verpflichtungen, die auf Grund von Förderungszusagen in den Jahren nach 2004 auszuführen sind. Die Wertberichtigung zum Stammvermögen ist ein Posten eigener Art, der ausdrückt, wieviel aus dem Stammvermögen des Fonds für zukünftige Verpflichtungen vorzusorgen ist.

1. aus Zinsenzuschüssen

31.12.2004

EUR

Gewerbestructur Anschlussförderung	202.979,70
Sicherungsmaßnahmen im Fremdenverkehr	391.941,40
Tourismus Förderungsaktion	29.178,14
Existenzgründungsaktion	23.811,22
Aktion Sonderfälle im Fremdenverkehr	<u>9.754,51</u>
	<u>657.664,97</u>

Die in diesem Posten ausgewiesenen Beträge betreffen Ausgleichsposten zu den unter den Passiva erfassten Verbindlichkeiten aus Zinsen- und Tilgungszuschüssen, die in den folgenden Jahren fällig werden. Die Entwicklung zeigt dasselbe Bild wie die Entwicklung der entsprechenden Passivposten. Dieser Posten ist deshalb als Wertberichtigung zum Stammvermögen auszuweisen, da der Fonds keinen gesetzlichen Anspruch auf Deckung des Abganges gegen das Land Niederösterreich hat.

2. aus Prämien und sonstigen Zuschüssen

31.12.2004

EUR

Gewerbestructur Anschlussförderung	190.271,36
Landesbeitrag Vereine	4.004,27
Jungunternehmer Anschlussförderung	<u>944,75</u>
	<u>195.220,38</u>

3. aus Zinszuschüssen NÖ Beteiligungsmodell

31.12.2004

EUR

Eingegangene Verpflichtungen NÖ Beteiligungsmodell
Verbindlichkeit

642.129,00

Voraussichtliche Verpflichtungen NÖ Beteiligungsmodell
Rückstellung

405.489,00

1.047.618,00

4. aus rückstellungsähnlichen Verpflichtungen

31.12.2004

EUR

NÖ F.I.T. 2006 PROFIL

872.210,09

NÖ F.I.T. 2006 TOP

7.534.781,77

NÖ F.I.T. 2001 TOP

13.239,40

NÖ F.I.T. 2006 STANDARD

626.466,43

NÖ F.I.T. 2001 PROFIL

123.030,34

NÖ F.I.T. 2001 INFRA

188.433,16

NÖ F.I.T. 2006 INFRA

438.024,76

NÖ F.I.T. 2006 PRIVAT

554.055,04

NÖ F.I.T. 2001 STANDARD

7.863,20

10.358.104,19

8.2. Passiva

I. Stammvermögen

31. Dezember 2003: 19.109.617,39
(18.283.591,38)

	31.12.2004 EUR
Entwicklung	
Stand 1.1.2004	18.283.591,38
Zuwachs zum Stammvermögen 2004	<u>826.026,01</u>
Stand 31.12.2004	<u><u>19.109.617,39</u></u>

Unter Berücksichtigung der verbindlichen Zusagen für verschiedene Förderungsaktionen, die im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2004 unter dem Posten Wertberichtigung zum Stammvermögen in Höhe von EUR 12.258.607,54 ausgewiesen werden, die eine in Zukunft anfallende Kürzung des Stammvermögens bedeuten, deren Höhe jedoch bereits zum Abschlussstichtag feststeht, stellt sich das Stammvermögen wie folgt dar:

	31.12.2004 EUR
Stammvermögen (brutto) zum 31.12.2004	19.109.617,39
abzüglich gebundene Vermögensbestandteile	<u>-12.258.607,54</u>
Stammvermögen (netto) zum 31.12.2004	<u><u>6.851.009,85</u></u>

Das sich auf diese Weise ergebende Nettostammvermögen in Höhe von EUR 6.851.009,85 stellt jene Größe dar, die für Förderungsaktionen in den Folgejahren, nach Maßgabe des zeitlichen Eingangs gewährter Darlehen, zur freien Verfügung steht.

II. Wertberichtigung zu Posten des Vermögens	1.000.000,00
31. Dezember 2003:	(1.000.000,00)
	31.12.2004
	EUR
	<hr/>
Wertberichtigung "Investitionsdarlehen verzinslich"	1.000.000,00
	<u>1.000.000,00</u>

III. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Darlehen	6.917.342,58
31. Dezember 2003:	(134.200,69)
	31.12.2004
	EUR
	<hr/>
Darlehen aus "Gemeinsamer Kreditaktion": Bundesanteil und Wirtschaftskammer NÖ	22.342,58
Darlehen Land Niederösterreich	6.895.000,00
	<u>6.917.342,58</u>

Die in diesem Posten ausgewiesenen Darlehen betreffen die für die "Gemeinsame Kreditaktion" bereitgestellten Mittel des Bundes und der Wirtschaftskammer NÖ.

Der Bundesanteil ist variabel und hängt von der jährlich neuvergebenen Tranche und vom Stand der noch offenen rückzuführenden Beträge ab. Für den Anteil der Wirtschaftskammer NÖ besteht seit 1995 eine Rückzahlungsvereinbarung in jährlich geringem Umfang. Der Fonds rechnet die Darlehensverbindlichkeiten nicht gegenüber dem Bund sondern gegenüber dem NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds ab. Ab dem Jahr 2000 wird die "Gemeinsame Kreditaktion" seitens des Bundes bzw. der Wirtschaftskammer Niederösterreich nicht mehr fortgeführt. Die Rückzahlung erfolgt in fünf Jahresraten ab dem Jahr 2001.

Das zinsenlose Darlehen des Landes Niederösterreich stammt aus dem Verkauf der Gesellschaftsanteile an der Kurhotelbetriebsgesellschaft Bad Schönau Gesellschaft mbH und steht dem Fonds langfristig zur Verfügung. Die erhaltenen Mittel wurden wieder als Darlehen vergeben.

2. Verbindlichkeiten aus Zinsenzuschüssen

	<u>657.664,97</u>
31. Dezember 2003:	(653.664,85)
Verbindlichkeiten aus Zinsenzuschüssen	31.12.2004
	<u>EUR</u>
Gewerbestructur Anschlussförderung	202.979,70
Sicherungsmaßnahmen im Fremdenverkehr	391.941,40
Tourismus Förderungsaktion	29.178,14
Existenzgründungsaktion	23.811,22
Aktion Sonderfälle im Fremdenverkehr	9.754,51
	<u>657.664,97</u>

Die Verbindlichkeiten ergeben sich aus der Verpflichtung, die der Fonds aus bereits gegebenen Förderungszusagen für die Zukunft eingegangen ist. Die Förderungswerber haben einen zivilrechtlichen Anspruch auf die Einhaltung der Zusage.

3. Sonstige Verbindlichkeiten

	<u>1.432.119,24</u>
31. Dezember 2003:	(1.473.075,11)
	31.12.2004
	<u>EUR</u>
Prämien und sonstige Zuschüsse	
Gewerbestructur Anschlussförderung	190.271,36
Landesbeitrag Vereine	4.004,27
Jungunternehmer Anschlussförderung	944,75
	<u>195.220,38</u>
Zinsenzuschüsse NÖ Beteiligungsmodell	
Verpflichtungen	642.129,00
Sonstige	
Verwaltungskosten NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG 4. Quartal 2004	9.799,43
Verbindlichkeit aus der EU-Kofinanzierung	472.580,03
Abgrenzung Kapitalertragsteuer Festgeld	2.773,02
Gestionskosten 2004 NÖ Beteiligungsmodell	78.417,38
Finanzamt Verrechnung	31.200,00
	<u>594.769,86</u>
	<u>1.432.119,24</u>

Die Verbindlichkeit aus der EU-Kofinanzierung über EUR 472.580,03 (Programmplanungsperiode bis 1999) betrifft die Überzahlung des Anspruchs gegenüber der RU 2 für das Ziel 2 Gebiet.

IV. Rückstellungsähnliche Verpflichtungen	10.358.104,19
31. Dezember 2003:	(6.161.673,01)
	31.12.2004
	EUR
	<hr/>
NÖ F.I.T. 2006 PROFIL	872.210,09
NÖ F.I.T. 2006 TOP	7.534.781,77
NÖ F.I.T. 2001 TOP	13.239,40
NÖ F.I.T. 2006 STANDARD	626.466,43
NÖ F.I.T. 2001 PROFIL	123.030,34
NÖ F.I.T. 2001 INFRA	188.433,16
NÖ F.I.T. 2006 INFRA	438.024,76
NÖ F.I.T. 2006 PRIVAT	554.055,04
NÖ F.I.T. 2001 STANDARD	7.863,20
	<hr/>
	<u>10.358.104,19</u>

Durch Umstellung der Förderungsrichtlinien wird in den Neuaktionen die Bewilligung der Förderung gegeben, wobei die tatsächliche Förderung von der Erfüllung wesentlicher Auflagen abhängt. Erst durch Nachweis dieses förderungsgerechten Verhaltens – Erfüllung der Auflagen – entsteht eine Verbindlichkeit. Daher wurden jene bewilligten Fälle, bei denen noch keine Aufлагenerfüllung vorliegt, in diese Sonderposition eingestellt.

V. Rückstellungen	420.489,00
31. Dezember 2003:	(275.816,00)

Die Rückstellungen zeigen in 2004 folgende Entwicklung:

	Stand 1.1.2004	Verbrauch	Zuführung	Stand 31.12.2004
	<hr/>			
Zinsenzuschüsse				
NÖ Beteiligungsmodell	260.816,00	59.013,00	203.686,00	405.489,00
Prüfungs- und Beratungskosten	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00
	<hr/>			
	275.816,00	74.013,00	218.686,00	<u>420.489,00</u>

9. Erläuterungen zur Jahreserfolgsrechnung 2004

9.1. Erträge

1. Zinsenerträge		<u>234.245,84</u>
	2003	<u>(169.477,00)</u>
		2004
		EUR
Verzinsung Guthaben bei Kreditinstituten		157.567,72
Verzinsung Darlehen		<u>76.678,12</u>
		<u>234.245,84</u>
2. Erträge aus der EU-Kofinanzierung		<u>1.711.509,47</u>
	2003	<u>(457.627,20)</u>
3. Sonstige Erträge		<u>82.269,54</u>
	2003	<u>(102.806,10)</u>
		2004
		EUR
Rückersätze		<u>82.269,54</u>
		<u>82.269,54</u>

In dem Posten Rückersätze werden jene Beträge ausgewiesen, die durch Änderungen in den Voraussetzungen eines Förderungsvertrages fällig wurden.

4. Landesbeitrag		<u>6.738.000,00</u>
	2003	<u>(7.878.301,28)</u>

Der ausgewiesene Betrag betrifft zur Gänze den vom Land Niederösterreich erhaltenen Betrag.

9.2. Aufwendungen

5. Prüfungs- und Beratungsaufwand		<u>15.000,00</u>
	2003	(15.000,00)

6. Zinsaufwand		<u>3.093,90</u>
	2003	(4.559,42)

		2004
		<u>EUR</u>
Zinsenaufwand "Gemeinsame Kreditaktion"		
Bundesarlehen		384,66
Wirtschaftskammer NÖ		<u>2.709,24</u>
		<u>3.093,90</u>

7. Spesen des Geldverkehrs		<u>10.626,47</u>
	2003	(4.967,31)

8. Öffentliche Abgaben		<u>39.397,98</u>
	2003	(26.123,34)

Der in diesem Posten ausgewiesene Betrag betrifft die Kapitalertragsteuer.

9. Verwaltungskosten NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG		<u>26.270,08</u>
	2003	(25.708,74)

Der ausgewiesene Posten erwächst im Rahmen der Verwaltung der Darlehen sowie im Rahmen der Berechnung, Verwaltung, Anweisung und Evidenzhaltung der Zuschüsse durch die NÖ Landesbank-Hypothekenbank.

10. Leistungen an Beratungsunternehmen		<u>201.008,09</u>
	2003	(407.395,51)

Der Fonds zieht für bestimmte Sachfragen bzw. Projekte externe Berater bei.

11. Kostenbeitrag NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH	<u>78.417,38</u>
2003	(68.583,52)

Der in diesem Posten ausgewiesene Betrag resultiert aus der vertraglichen Verpflichtung der Erstattung eines Kostenbeitrages zur Deckung der Personal- und Verwaltungskosten an die NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH.

12. Aufwand aus Zinsenzuschussaktionen	<u>796.330,30</u>
2003	(634.132,86)

	<u>2004</u>
	EUR
Gewerbestructur Anschlussförderung	146.806,92
NÖ Beteiligungsmodell	285.000,00
Sanierungen	208.256,70
Existenzgründungsaktion	128.425,11
Hausaktion	13.467,83
Aktion Sonderfälle im Fremdenverkehr	12.714,76
Privatzimmerförderung	1.658,98
	<u>796.330,30</u>

13. Aufwand aus Prämien und Zuschüssen

	<u>6.769.803,64</u>
2003	<u>(6.059.116,10)</u>
	2004
	<u>EUR</u>
NÖ F.I.T. 2006 PROFIL	1.658.794,52
NÖ F.I.T. 2001 PRIVAT	169.462,22
NÖ F.I.T. 2006 TOP	3.679.996,16
NÖ F.I.T. 2006 STANDARD	654.514,86
NÖ F.I.T. 2006 INFRA	451.057,28
NÖ F.I.T. 2001 PROFIL	39.312,30
NÖ F.I.T. 2001 INFRA	63.860,84
NÖ F.I.T. 2001 TOP	1.417,19
NÖ F.I.T. 2006 PRIVAT	20.639,07
NÖ F.I.T. 2001 STANDARD	17.731,20
Gewerbestructur-Regionalförderung und andere	13.018,00
	<u>6.769.803,64</u>

14. Sonstige Aufwendungen

	<u>51,00</u>
2003	<u>(503.658,84)</u>
	2004
	<u>EUR</u>
Gerichtsgebühren	51,00
	<u>51,00</u>

15. Zuwachs zum Stammvermögen 2004

	<u>826.026,01</u>
2003	<u>(858.965,94)</u>

Der Zuwachs zum Stammvermögen entspricht dem Überschuss des Fonds auf Basis eines doppelten Buchführungssystems.



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002 und am 21.10.2004.

Präambel

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in drei Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes

Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsführenden Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. - falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten über die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG), BGBl I Nr. 58/1999 hinaus auf das Neunfache dieser Mindestversicherungssumme begrenzt.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 HGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten statt der vorstehenden Absätze die Haftungsnormen des § 275 HGB, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser

Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hiedurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandler gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 HGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht, bei grober Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Vereinbarung von Teilleistungen und Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den

Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(5) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(6) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(7) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff HGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines

Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom

Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten Punkt 1 Abs 2, Punkt 4, Punkt 6, Punkt 7, Punkt 8, Punkt 9, Punkt 14 und Punkt 15 des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise vom Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, im Abs 1 genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den Abs 1 und 2 abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Zusätzliche Auftragsbedingungen
hinsichtlich der
Kommunikation mittels elektronischer Datenübertragung
(Internet, e-mail, Fax)

Als Teil der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, insbesondere zu Punkt 5, wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer folgendes vereinbart:

(1) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung oder zumindest die Vertretung durch einen (kollektivzeichnungsberechtigten) Prokuristen mit einem zweiten Mitarbeiter erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per e-mail.

(2) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch Übermittlungsfehler entstehen. Die elektronische Übermittlung (inkl Internet/e-mail) erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Auftraggeber. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei der Nutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die durch den Auftragnehmer übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(3) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon, insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, e-mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher den Auftragnehmern nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrückliche Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(4) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

.....

(Datum)

.....

(firmenmäßige Zeichnung des Auftraggebers)